Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 272

Grund und Grenzen transnationaler Strafrechtspflege

Eine strafprozessuale Untersuchung der Rechtshilfe unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung in der EU

Von

Benjamin Roger



Duncker & Humblot · Berlin

BENJAMIN ROGER

Grund und Grenzen transnationaler Strafrechtspflege

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†) em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 272

Grund und Grenzen transnationaler Strafrechtspflege

Eine strafprozessuale Untersuchung der Rechtshilfe unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung in der EU

Von

Benjamin Roger



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, München

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München hat diese Arbeit im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271 ISBN 978-3-428-14745-8 (Print) ISBN 978-3-428-54745-6 (E-Book) ISBN 978-3-428-84745-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten für die Publikation bis November 2015 berücksichtigt werden, herausgehobene Urteile bis April 2016.

Zu danken habe ich in erster Linie meinem verehrten Doktorvater Prof. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, der bereits im ersten Studiensemester mein Interesse an der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und dem Strafrecht im Besonderen geweckt hat. Später dann hat er nicht nur diese Arbeit, sondern meine wissenschaftliche Tätigkeit insgesamt über Jahre gefördert und mit stets anregenden Gedanken maßgeblich geprägt. Seine Leidenschaft für die Sache, analytische Schärfe und unermüdliche Diskussionsbereitschaft werden mir immer gute Erinnerung und Vorbild sein. Entscheidend für meine Entwicklung und die dieses Werkes war auch die langjährige Tätigkeit unter seiner Leitung am Münchner Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik. Neben einem Auskommen und der Auseinandersetzung mit immer neuen wissenschaftlichen Fragestellungen hat mir diese Stelle einen durch nichts zu ersetzenden geistigen und persönlichen Austausch mit zahlreichen Kollegen aus dem In- und Ausland ermöglicht.

Dank schulde ich außerdem meinem Freund und Mentor Prof. Dr. Luís Greco, LL.M, für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens, vor allem aber für zahlreiche und fruchtbare Diskussionen. Auch die Herren Dr. Peter Kasiske und Dr. Anselm Reinertshofer waren mir am Münchner Institut ebenso geschätzte Kollegen wie anregende Gesprächspartner.

Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder und Prof. Dr. Andreas Hoyer für die Aufnahme in die ehrwürdige Schriftenreihe der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Schließlich bin ich meiner Familie zu Dank verpflichtet: meinen Eltern, Jean-Pierre Roger und Mechtild Gödde, für ihre immerwährende Unterstützung in jeglicher Hinsicht, letzterer auch für die akribische Durchsicht des Manuskripts; Werner Klausnitzer für wichtige intellektuelle Impulse.

Last but not least danke ich meiner lieben Frau Magali für ihr Verständnis und die unerschöpfliche Geduld, mit der sie die mitunter vereinnahmende Entstehung dieses Werkes begleitet hat.

Inhaltsübersicht

Einleitung und Gang der Untersuchung
A. Das Modell einer internationalen arbeitsteiligen Strafrechtspflege 26
I. Rechtshilfe als Element transnationaler Strafrechtspflege 26
1. Begründungsansätze für Rechtshilfe in Strafsachen
2. Die "dritte Dimension" der Rechtshilfe: die Rechtsstellung des Betroffenen . 44
3. Das "international-arbeitsteilige Strafverfahren" als Leitmotiv?
4. Fazit
II. Die Rechtsstellung des Individuums zwischen innerprozessualen und prozessunabhängigen Schranken
Prozessunabhängige Gefahren und die notwendige (unterschiedslose) Geltung der lex loci
Innerprozessuale Gefahren und die Schranken des verfahrensführenden Staates (lex fori)
3. Äußerste Grenzen der Leistung von Rechtshilfe
4. Wirksame Verteidigung und Rechtswege
Leistungsfähigkeit des Ansatzes: vermeidbare und unvermeidbare Überlagerungen der Schranken beider Staaten
6. Fazit: Konsequent strafprozessuale Rechtsstellung
B. Das Prinzip gegenseitiger Anerkennung im Gefüge der transnationalen Strafrechtspflege
I. Historische Entwicklung
1. Vom Binnenmarkt zur Strafrechtspflege
2. Vorgeschichte. Gegenseitige Anerkennung als "Kopernikanische Wende"? 219
3. Aufwertung durch Positivierung im AEUV?
II. Begründungsansätze für die Übertragung auf das Strafrecht
Internationale Strafverfolgung in einem einheitlichen kriminalgeographischen Raum

8

2. Gegenseitige Anerkennung als neutrales Verfahrensprinzip?
3. Zwischenfazit: Entzauberung des Begriffs "Prinzip"
III. Das "Prinzip" gegenseitiger Anerkennung in seiner konkreten Ausgestaltung 249
1. Die bisher ergangenen Rechtsakte
2. Ausblick: Die europäische Staatsanwaltschaft
IV. Evaluierende Gesamtbetrachtung
1. Eignung zur Ordnung eines europäischen arbeitsteiligen Strafverfahrens? 287
Bisherige Umsetzung des Anerkennungsprinzips und ihre strukturellen Defizite
3. Verantwortung des EU-Gesetzgebers
4. Subsidiäre Verantwortung der Mitgliedstaaten?
5. Fazit und Ausblick
C. Zusammenfassende Thesen
Literaturverzeichnis
Stichwortverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Gang der Untersuchung	23
A. Das Modell einer internationalen arbeitsteiligen Strafrechtspflege	26
I. Rechtshilfe als Element transnationaler Strafrechtspflege	26
Begründungsansätze für Rechtshilfe in Strafsachen	26
a) Befund: transnationales Verbrechen, nationale Strafrechtspflege	26
b) Qualifikation der Rechtshilfe	28
aa) Rechtshilfe als Unterstützung zwischen Staaten	28
bb) Rechtshilfe als (Unterstützung fremder) Strafrechtspflege	30
(1) Der unabweisbare strafprozessuale Bezug	30
(2) Lebendiges und Totes in Lammaschs Rechtspflegetheorie	32
(a) Formulierung der Theorie	32
(b) Unvereinbarkeit von Rechtshilfe und Rechtspflege?	33
(c) Rechtshilfe als Strafe?	34
(aa) "Ausübung eines Strafrechts"	34
(bb) Strafanspruch des ersuchten Staates?	35
(d) Die Gründe hinter der Begründung	37
(aa) Phänomenologie der Rechtshilfe	37
(bb) Vorrang des fremden Strafanspruchs	39
(e) Zwischenfazit: Das Lebendige in Lammaschs Theorie	40
(3) Gegenentwurf: Die Vertragstheorie Voglers	41
(a) Eine Variante der Rechtshilfetheorie	42
(b) Kritik	42
c) Fazit: Die Berechtigung der Rechtspflegetheorie	43
2. Die "dritte Dimension" der Rechtshilfe: die Rechtsstellung des Betroffenen	44
a) Die Entwicklung der Rechtssubjektivität in der Rechtshilfe	45
aa) Individualrechte nach der klassischen Rechtspflegetheorie	45
(1) Die strafprozessuale Rechtsstellung des Auszuliefernden im er-	
suchten Staat	45
(2) Subjektive Rechte im Auslieferungsverfahren?	
(3) Rechtsstellung im ersuchenden Staat	
(4) Zwischenfazit; historische Grenzen des Ansatzes	50

	bb) Subjektive Rechte nach der Rechtshilfetheorie, insb. der Vertragstheorie Voglers	52
	(1) Rechtshilfeverfahren im Zeichen des Völkerrechts	
	(1) Rechtshifteverfahren im Zeiteien des Volkerrechts	52
	fahren	53
	(3) Ius cogens als einzige Schranke	
	(4) Zwischenfazit: Fortschritte und Fehltritte von Voglers Theorie	
	cc) Die Entdeckung der "dritten Dimension" durch Lagodny	57
	(1) Der innerstaatliche Vollzugsakt	57
	(2) Grundrechtsgeltung	58
	(3) Verhältnis zu den Interessen der Rechtshilfe	59
	(4) Subjektive Rechtsstellung, aber welche?	
	dd) Einwände gegen Lagodnys Thesen in Literatur und Rechtsprechung	62
	(1) Ausschließliche Vertragsnatur der Rechtshilfe	
	(2) Art. 16 II 1, 16a I GG als leges speciales	
	(3) Einwand des unzulässigen "Grundrechtsexports"	65
	(4) Einwand der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes	66
		68
L)	ee) Fazit zur Entwicklung der "dritten Dimension"	69
D)	Die strafprozessuale Rechtsstellung des Einzelnen als Ausgangspunkt	09
	aa) Konkretisierung der Rechtsstellung in Gestalt des "Verbots der Individualbenachteiligung"	69
	bb) Verhältnis von Individualrechten und staatlichen Interessen	72
	cc) Zwischenfazit: Primat der Individualrechte	75
c)	Positivrechtliche Rahmenbedingungen der Rechtsstellung des transnatio-	, 0
-,	nalen Beschuldigten in der EU	75
	aa) Grund- und Menschenrechte im Allgemeinen	76
	(1) Umfassende Schutzbereichseröffnung	76
	(2) Eingriffsrechtfertigung: legitimer Zweck und Verhältnismäßigkeit	78
	bb) Benachteiligungsverbot und allgemeiner Gleichheitssatz	80
	(1) Vergleichbare Sachverhalte	81
	(2) Adressaten des Gleichheitssatzes und das Problem der Kompe-	
	tenzordnung	82
	(3) Tragweite des Gleichheitssatzes	86
	(4) Zwischenfazit	86
	cc) Das Recht auf ein faires Verfahren als Kristallisationspunkt, insbeson-	
	dere im Beweisrecht	87
	(1) Problematik	87
	(2) Fair trial zwischen Gesamtbetrachtung und seiner Wahrung in actu	89
	(a) Die Gesamtbetrachtung durch den EGMR und ihre Grenzen	89
	(b) Anwendung unmittelbar durch die Behörden?	90
	(aa) Anwendungspflicht	90

	(bb) Grenzen der unmittelbaren Menschenrechtsvorbehalte und	0.1
	Gebot gesetzlicher Bestimmtheit	
	(c) Die spezifischen Probleme der Hybridisierung	
	(aa) Geteilte Verantwortlichkeit – halbe Verantwortlichkeit?	
	(bb) Verantwortlichkeit des Staates, der das Verfahren führt	
	(cc) Fairness in actu statt Heilung ex post	
	(dd) Insbesondere: das Verwertungsdilemma	
	(α) Die Verwertungsproblematik	
	(β) Rückblick: Unzulässigkeit des Eingriffs	
	(d) Zwischenfazit	97
	d) Zwischenbilanz: Individualrechte, verfassungsrechtliche Vorgaben und	0.0
	ihre notwendige Entfaltung in einem ausbalancierten einfachen Recht	
	aa) Grundrechte, Benachteiligungsverbot und Verfahrensbalance	
	bb) Entfaltung im (einfachen) Strafprozessrecht	
	cc) Unzulänglicheit von Mindestrechten; Gesetzesvorbehalt	
	dd) Fazit	
	e) Verantwortlichkeit der beteiligten Staaten	103
	aa) Sind die Staaten "Erfüllungsgehilfen" oder "Gesamtschuldner" eines	
	prozessordnungsgemäßen Verfahrens?	
	bb) Diskussion anhand von Ersatzleistungen	
	cc) Gesamtverantwortung als allgemeines Prinzip	106
	(1) Bündelung der staatlichen Eingriffsmacht und Eingriffsvorausset-	
	zungen	
	(2) Folgeverantwortung	
	(3) Zusammenfassung in der Gesamtverantwortung	
	(4) Das Modell einer Gesamtschuld	
	(a) Stichhaltigkeit und dogmatischer Ertrag	
	(b) Gesamtverantwortung – Meistbegünstigung?	111
	dd) Fazit: Gesamtschuld als Schlüssel zur Sicherung der Rechtsstellung	
	des Individuums	
3.	Das "international-arbeitsteilige Strafverfahren" als Leitmotiv?	
	a) Eignung zur Durchsetzung des Strafrechts	114
	aa) Strafverfahren als Fluchtpunkt	114
	(1) Primat der rechtlichen Betrachtung	
	(b) Zwischenfazit	117
	bb) Exkurs: Rechtspflicht zur Rechtshilfe?	117
	(1) Orientierung an innerstaatlicher Verfolgungspflicht	118
	(2) Gleichbehandlung und Verfolgungspflicht	119
	(3) (Materielle) Bestrafungspflichten	120
	cc) Zwischenfazit	121
	b) Schutz der Rechtsstellung des Beschuldigten	121

c) Einwände gegen das Konzept des international-arbeitsteiligen Strafverfah-	
rens	121
4. Fazit	123
II. Die Rechtsstellung des Individuums zwischen innerprozessualen und prozess-	
unabhängigen Schranken	124
1. Prozessunabhängige Gefahren und die notwendige (unterschiedslose) Geltung	100
der lex loci	
a) Strafprozessuale Rechtslage (auch) im ersuchten Staat	
b) Prozessunabhängige Schranken des ersuchten Staates	
aa) Prozessunabhängige Gefahren – prozessunabhängige Schranken	
bb) Anwendbarkeit auch in transnationalen Verfahren	130
cc) Der Drittbezogenheits-Test als Indikator für prozessunabhängige Schranken	122
(1) Einfache Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangsbewehrung	
(2) Invasive Maßnahmen	130
(3) Zwang und zwangsbewehrte Inpflichtnahme als prozessunabhängige Gefahren	137
(4) Das Problem der Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte	
(5) Zwischenfazit	
dd) Umfang: alle allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen	
(1) Akzessorietät zu prozessunabhängigen Gefahren	
(2) Untrennbarkeit von Eingriff(svoraussetzung)en	
ee) Die Ausdehnung der prozessunabhängigen Schranken im Einzelnen	
(1) Das Erfordernis des Verdachts einer strafbaren Tat	
(a) Der Tatverdacht und seine Prüfung	
(a) Der Verdacht und seine Frühung	143
lem Raum und prozessunabhängigen Gefahren	145
(bb) Tatsachenprüfung im verfahrensführenden Staat	
(cc) Rechtliche Würdigung und Kontrolle im ersuchten Staat	148
(dd) Belastbarkeit der Tatsachenprüfung	
(ee) Zwischenfazit	
(b) Gegenstand: (auch im ersuchten Staat) strafbare Tat	
(aa) Das Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit als prozessun-	
abhängige Schranke	154
(bb) Aufgabe des Erfordernisses zugunsten "effektiver Verbre-	
chensbekämpfung"?	158
(cc) Anwendung nur in Fällen "qualifizierter Straflosigkeit"?	159
(dd) Zwischenfazit	160
(ee) Ableitung aus dem nulla-poena-Satz?	160
(ff) Die Merkmale der Straftat im Einzelnen	161
(gg) Maßgeblicher Zeitpunkt	165

	(hh) Konkrete Verfolgbarkeit der Tat und Doppelbestrafungsverbot	16
	(2) Weitere Eingriffsvoraussetzungen am Beispiel der Haftgründe	
	(3) Richterliche Verantwortung	
2.	Innerprozessuale Gefahren und die Schranken des verfahrensführenden Staa-	
	tes (lex fori)	16
	a) Bindung an die lex fori	17
	b) Der Zusammenhang mit der Verwertungsfrage	17
	c) Doppelfunktionelle Prozesshandlungen – Doppelfunktionelle Schranken	17
	d) Prozessuale Verarbeitung, Verstoß gegen die lex fori und das Problem des Forum-Wechsels	17
	e) Zwischenfazit	17
3.	Äußerste Grenzen der Leistung von Rechtshilfe	17
	a) Immanente Grenzen der Verfahrenshoheit des ersuchenden Staates	17
	aa) Der Spezialitätsgrundsatz	17
	bb) Strafanspruch des ersuchenden Staates	18
	b) Ordre public als äußerste Grenze der Staatsgewalt	18
4.	Wirksame Verteidigung und Rechtswege	18
	a) Rechtsschutz gegen Maßnahmen des ersuchten Staates	18
	b) Verteidigungsrechte im verfahrensführenden Staat	18
	c) Kompensation von Rechtseinbußen und gerichtliche Absicherung des ordre	
	public	18
	d) Non olet pecunia, sed absentia pecuniae: Kosten des Zugangs zur Justiz	18
5.	Leistungsfähigkeit des Ansatzes: vermeidbare und unvermeidbare Überlage-	
	rungen der Schranken beider Staaten	18
	a) Grundsatz: Exklusivität der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung (in den Grenzen des ordre public)	10
	• •	
	b) Doppelfunktionelle Schranken und Meistbegünstigung	19
	ken	19
	d) Zwischenfazit	
	e) Konkretisierung anhand der wichtigsten Maßnahmen	
	aa) Vollstreckung von Strafen	
	(1) Einheit von Strafe und Vollstreckung in den Schranken des vollstreckenden Staates	
	(2) "Humanitäre" Strafvollstreckung entgegen der eigenen Rechtsord-	
	nung?	19
	bb) Auslieferung(shaft)	19
	(1) "Auslieferungshaft" und ihre akzessorische Qualifikation	19
	(2) Auslieferung als Überstellung vor (fremde) Gerichtshoheit	19
	(a) Auslieferung zur Strafvollstreckung	19

(b) Auslieferung zur Strafverfolgung: schlichter (Untersuchungs-)Haftbefehl nicht hinreichend	200
(aa) Erscheinenspflichten im Ermittlungsverfahren	
(bb) Kritik: überschießende transnationale Wirkung eines nati	
nalen Haftbefehls	
(cc) Voraussetzungen der Unterwerfung unter staatliche Ge-	
richtshoheit	203
(dd) Kehrseite: Untersuchungshaftbefehl nicht erforderlich	204
(ee) Zwischenfazit	205
(3) Fazit	206
cc) "Sonstige" bzw. Beweisrechtshilfe	207
f) Praktische Umsetzung	208
aa) De lege ferenda	208
bb) De lege lata	209
6. Fazit: Konsequent strafprozessuale Rechtsstellung	210
a) Differenzierte Ableitung aus den innerstaatlichen Prozessordnungen	211
b) Entspezifizierung des transnationalen Verfahrens	214
c) Dienende Funktion des Rechtshilferechts	215
B. Das Prinzip gegenseitiger Anerkennung im Gefüge der transnationalen Straf- rechtspflege	
I. Historische Entwicklung	
Vom Binnenmarkt zur Strafrechtspflege	
2. Vorgeschichte. Gegenseitige Anerkennung als "Kopernikanische Wende"?	
3. Aufwertung durch Positivierung im AEUV?	
II. Begründungsansätze für die Übertragung auf das Strafrecht	
I. Internationale Strafverfolgung in einem einheitlichen kriminalgeographische	
Raum	
a) Entgrenzung des Verbrechens	
b) Entgrenzung der Strafverfolgung?	224
c) Verhältnis zu Freizügigkeit und Binnenmarkt	
aa) Analogie zum Binnenmarkt (unter umgekehrten Vorzeichen)	
(1) Ratio des Prinzips: liberaler Selbstzweck	
(2) Das Verhältnis zur Harmonisierung	
(a) Politische Dynamik der gegenseitigen Anerkennung	
(b) Wechselwirkung mit Harmonisierung	
(3) Zwischenergebnis: Keine einfache Übertragbarkeit	
bb) Prinzip gegenseitiger Anerkennung als Kehrseite der Freizügigkeit?	230
(1) Unschuldsvermutung für freie Bürger	
(2) Verdacht als Eingriffsgrundlage	
(3) Asymmetrie: Zwischenfazit	221

d) Erforderlichkeit zur Effektivierung europaischer transnationaler Straf-	222
rechtspflege? e) Zwischenfazit	
2. Gegenseitige Anerkennung als neutrales Verfahrensprinzip?	
a) Inhärente Neutralität?	
aa) Neutral oder punitiv?	
bb) Gegenstand der Neutralitätsfrage	
b) Neutralität im Gesamten?	
aa) Neutralität im Verhältnis zum <i>status quo ante?</i>	
(1) Bezug zur alten Rechtslage	
(2) Emanzipation vom status quo ante	
(3) Verrechtlichung durch Institutionalisierung	
bb) Umfassendes Doppelverfolgungsverbot als Ausweis der Neutralität	? 239
c) Normativ angezeigte Neutralität: Wahrung des prozessualen Gleichgewichts	240
d) Verantwortung des EU-Gesetzgebers	
e) Ergebnis: Neutralität kein Argument	
Zwischenfazit: Entzauberung des Begriffs "Prinzip"	
a) Eigenständiger normativer Gehalt?	
aa) Gegenseitige Anerkennung kein Zweck an sich	
bb) "Hohes Maß an Vertrauen" als normatives Gewicht?	
(1) Inkommensurabilität von Recht und Vertrauen	
(2) Vertrauen und sein untauglicher Gegenstand	
(3) Zwischenfazit	
b) Legitimationsdefizite einer gegenseitigen Anerkennung "in Reinform"	
aa) Der konsequente Realisierungsvorschlag im Grünbuch zum straf-	240
rechtlichen Schutz pp.	246
bb) Das Prinzip gegenseitiger Anerkennung als solches	
c) Rückführung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung auf den Status ein	
Kompetenztitels ohne "self-executing" Wirkung	
III. Das "Prinzip" gegenseitiger Anerkennung in seiner konkreten Ausgestaltung	249
1. Die bisher ergangenen Rechtsakte	249
a) Prolog: Rang- und Legitimationsfragen	
aa) Vorrang des Unionsrechts	249
bb) Insbesondere Rahmenbeschlüsse	250
b) Rekapitulation der Anforderungen an die Gestaltung der Rechtshilfe	251
aa) Grund- und Menschenrechte und ihre notwendige Entfaltung im ein	
fachen Recht	251
bb) Mindestrechte de lege lata et ferenda	252

	c) Die nistrumente gegensertiger Anerkennung in der Straffechispflege in	
	Einzelnen	
	aa) Gemeinsame Merkmale	
	(1) Anordnung und Vollstreckung	
	(a) Anordnung nach den Kriterien des Anordnungsstaates	253
	(b) Vollstreckung "als solche"; abschließende und fakultative Ab-	254
	lehnungsgründe	
	(2) Die partielle Aufgabe des Prinzips beiderseitiger Strafbarkeit	
	(a) Die Ablehnung eines Gleichheitsverstoßes durch den EuGH	
	(b) Nulla poena sine lege?	
	(3) Der Ausschluss der Tatverdachtsprüfung	
	(4) Direkter Verkehr zwischen den Justizbehörden	
	bb) Rechtskräftige Urteile und Entscheidungen	
	(1) Freiheitsentziehende Sanktionen	
	(a) Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung	
	(b) Wiederaufnahme	
	(c) Abwesenheitsurteile im Besonderen	
	(2) Geldstrafen	
	cc) Verfahrenssichernde Maßnahmen, insbesondere Haftbefehle	
	(1) Konzept: "Übergabe" statt "Auslieferung"?	
	(2) Anerkennungsfähige (-pflichtige) Entscheidungen	
	(3) Vollstreckung nach dem Recht des "Vollstreckungsmitgliedstaats"	
	(4) Das Verhältnis von Haftbefehl und milderen Maßnahmen	
	(5) Verteidigung und Rechtsschutz	
	dd) Beweis- und Informationsverkehr	
	(1) Die europäische Beweisanordnung	
	(2) Die europäische Ermittlungsanordnung	
	(a) Anerkennungsfähige und -pflichtige Entscheidungen	
	(b) Vollstreckung (nach dem Recht des Vollstreckungsstaates)	
	(c) Anwendung der lex fori	
	(d) Verteidigungsrechte	
	(e) Staatshaftung	
	(3) Informationsaustausch	. 280
	ee) Exkurs: Das "teileuropäische" Doppelverfolgungsverbot und seine Grenzen	281
	2. Ausblick: Die europäische Staatsanwaltschaft	
W	2. Ausbrick: Die europaische Staatsanwartschaft	
1 V.	Evaluterende Gesamtoetrachtung Eignung zur Ordnung eines europäischen arbeitsteiligen Strafverfahrens?	
	1. Eignung zur Orunung eines europaischen arbeitsteingen stratverfallteils?	201

Bisherige Umsetzung des Anerkennungsprinzips und ihre strukturellen Defizite	288
a) Bleibt das Prinzip gegenseitiger Anerkennung (binnensystematisch) auf	288
b) Bleibt das Prinzip gegenseitiger Anerkennung (individualrechtlich) auf halber Strecke stehen?	289
aa) Die Verkürzung auf einzelne Eingriffe	289
bb) Fakultative Ablehnungsgründe/Schranken	290
cc) Kompensationsungeeignete Mindestrechte	291
dd) Wirksame Verteidigungsrechte?	292
c) Überschießende Anerkennung	294
3. Verantwortung des EU-Gesetzgebers	294
4. Subsidiäre Verantwortung der Mitgliedstaaten?	295
5. Fazit und Ausblick	296
C. Zusammenfassende Thesen	297
Literaturverzeichnis	302
Stichwortverzeichnis	317

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht
ABI. Amtsblatt
a.E. am Ende

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der

Fassung des Vertrags von Lissabon (ABl. EU C-306, S. 1)

a.F. alte Fassung allg. allgemein

a. a. O. am angegebenen Ort

ähnl. ähnlich

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

Art. Artikel

BeckOK GG Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BRD Bundesrepublik Deutschland BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche

Sammlung

CDE Cahiers de droit européen
CMLR Common Market Law Review

dies. dieselbe(n)
diff. differenzierend
ebda. ebenda

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EKMR Europäische Kommission für Menschenrechte

EU Europäische Union

EuAuslÜbk Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957

(BGBl. 1964 II S. 1369, 1371 ff.)

EuRhÜbk Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die

Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386 ff.) Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 29. 5. 2000 (ABl.

EU C-197, S. 3)

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuRhÜbk Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsa-

chen v. 20. 4. 1959

EU-RhÜbk Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen

den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 29.5.2000

(BGBl. 2005 II, 651)

EUV Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags

von Lissabon (ABl. EU C-306, S. 1)

evtl. eventuell
Fn. Fußnote
FS Festschrift

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

gem. gemäß

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.

1949 (BGBl. S. 1)

ggf. gegebenenfalls

G/H/N Grabitz/Hilf/Nettesheim

G/P Grützner/Pötz
G/P/K Grützner/Pötz/Kreß
grds. grundsätzlich
GS Gedächtnisschrift

GVG Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. vom 9.5. 1975 (BGBl. I, 1077)

HFR Humboldt Forum Recht (Zeitschrift)

h. L. herrschende Lehre h. M. herrschende Meinung

HRRS Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht (Zeitschrift)

Hrsg. Herausgeber hrsg. herausgegeben Hs. Halbsatz

ICC International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof)

i.d.F. in der Fassung
i.d.R. in der Regel
i.E. im Ergebnis
i.e. im Einzelnen
i.E.s. im Einzelnen siehe
i.e.S. im engeren Sinne
insb. insbesondere

IRG Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen Straf-

sachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6. 1994

(BGBl. I, 1537)

i. S. d. im Sinne des/der
i. S. v. im Sinne von
i. Ü. im Übrigen
i. V. m. in Verbindung mit
i. w. S. im weiteren Sinne
JA Juristische Arbeitsblätter

Jh. Jahrhundert

JR Juristische Rundschau
Jura Juristische Ausbildung
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung

KK Karlsruher Kommentar

KritV Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswis-

senschaft

LG Landgericht

LK Leipziger Kommentar
LR Löwe/Rosenberg
m.a.W. mit anderen Worten

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MüKo Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., 2011 ff.

Nachw. Nachweise

NJECL New Journal of European Criminal Law

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NK Nomos-Kommentar

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht

OLG Oberlandesgericht
Rb Rahmenbeschluss

Rb-Abwesenheitsurteile Rahmenbeschluss 2009/299JI zur Änderung der Rahmenbe-

schlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person

nicht erschienen ist v. 26. 2. 2009 (ABl. EU L 81/24)

Rb-EBA Rahmenbeschluss 2008/978/JI über die Europäische Beweisan-

ordnung pp. v. 18. 12. 2008 (ABl. EU L 350/72)

Rb-Geldstrafen Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des

Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen

und Geldbußen v. 24. 2. 2005 (ABl. EU L 76/16)

Rb-HB Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbe-

fehl pp. v. 13.6.2002 (ABl. EU L 190/1)

RiLi-EEA, Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanord-

RiLi-Ermittlungsanordnung nung pp. v. 3.4.2014 (ABl. EU L 130/1)

RG Reichsgericht

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Rn. Randnummer
Rs. Rechtssache
Rspr. Rechtsprechung
Rz. Randziffer

SDÜ Schengener Durchführungs-Übereinkommen

SK Systematischer Kommentar

S/L/G/H Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner

sog. sogenannt

SteuK Steuerrecht kurzgefasst (Zeitschrift)

StGB Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung v.13.11. 1998

(BGBl. I S. 3322)

StPO Strafprozeßordnung i.d.F. der Bekanntmachung v. 7.4.1987

(BGBl. I S. 1074, 1319)

str. strittig

StraFo Strafverteidigerforum (Zeitschrift)
StV Strafverteidiger (Zeitschrift)
TKÜ Telekommunikationsüberwachung

u. und: unten

u.a. und andere; unter anderem

U-Haft Untersuchungshaft usw. und so weiter u.U. unter Umständen

v. vom; von v. a. vor allem VO Verordnung

wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

z. T. zum Teil zust. zustimmend zutr. zutreffend

zw. zweifelnd; zweifelhaft

Einleitung und Gang der Untersuchung

"In unseren Zeiten schlingen sich täglich zahlreichere und innigere Bande des Verkehrs um die gesammten Bewohner unseres Weltkörpers [...] Es ist ein Anachronismus, wenn man nichtsdestoweniger auch heutzutage noch an der territorialen Grundlage des staatlichen Strafrechts so festhalten will, daß man den Staat für verpflichtet erklärt, [...] die verbrecherischen Vorgänge, welche sich nicht auf seinem Boden abspielen und nicht unmittelbar greifbare Folgen auf derselben [sic] äußern, als etwas Gleichgültiges anzusehen, das ihn nichts angeht [...]; heutzutage, wo gemeine Verbrecher [...] die Wege und Mittel des Weltverkehrs in der umfassendsten Weise auszunutzen verstehen [...]! Es kann sich nur um die Frage handeln, wie man auf die richtigste und wirksamste Weise den gemeinsamen Feinden (nicht bloß eines einzelnen Staates, sondern) des Menschengeschlechts entgegentritt durch gemeisames Vorgehen der Kulturstaaten."

Geyer, Zeitschrift für die gebildete Welt III (1883), 105

"[...] wie sonderbar es ist, wenn ein Staat die Freiheit einer Person im Interesse der Rechtspflege eines fremden Staates weitergehenden Beschränkungen unterwirft, als im Interesse seiner eigenen."

Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887

Seit etwas mehr als einem Jahrzehnt wird die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Europäischen Union vom "Prinzip gegenseitiger Anerkennung" geprägt, das mit dem sogenannten Europäischen Haftbefehl 2002 erstmals in die Strafrechtspflege eingeführt wurde. Sein Grundgedanke, wonach strafrechtliche Entscheidungen eines Mitgliedstaates in jedem anderen Mitgliedstaat prinzipiell anzuerkennen und umzusetzen sind, war von Beginn an Gegenstand von Kritik. Denn während die gesteigerte Notwendigkeit der Kooperation in einem Raum ohne Binnengrenzen überwiegend anerkannt ist, wird vielfach zu bedenken gegeben, dass die Übernahme und Vollstreckung ausländischer strafprozessualer Eingriffe die Rechte des Bürgers empfindlich einschränken könne. Speziell am "Prinzip gegenseitiger Anerkennung" wird bemängelt, dass dieses ursprünglich aus dem Recht des Binnenmarkts stammende und dort *liberal* wirkende Prinzip sich in der Strafrechtspflege ins Gegenteil verkehre und vornehmlich *repressive* Wirkung entfalte.

Wie aber die vorstehenden Zitate illustrieren mögen, ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Bedürfnis nach wirksamer grenzüberschreitender Strafverfolgung einerseits und der Sorge um die Rechtsstellung des betroffenen Individuums andererseits keine Besonderheit der jüngsten europäischen Rechtsentwicklung; es handelt sich vielmehr um eine Grundfrage jeglicher internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Dementsprechend geht die vorliegende Arbeit einen Schritt zurück und

widmet sich zunächst den Grundlagen der Rechtshilfe, die besonders ab Ende des 19. Jahrhunderts Gegenstand intensiver Diskussion waren. In Anknüpfung an diese soll untersucht werden, ob sich allgemeine Prinzipien einer transnationalen Strafrechtspflege¹ aufstellen lassen und ob diese für die gegenwärtige europäische Diskussion fruchtbar gemacht werden können. Hierbei wird sich zeigen, ob die ebenfalls um die vorletzte Jahrhundertwende geführte, heutzutage weitgehend verstummte Diskussion um die dogmatische Natur der Rechtshilfe ergiebig ist, also die Frage danach, ob die einem anderen Staat geleistete Rechtshilfe (Bestandteil der) Strafrechtspflege ist ("Rechtspflegetheorie") oder ein rechtliches Institut sui generis ("Rechtshilfetheorie") (A.I.1.).

In der Konsequenz einer historischen Entwicklung, die (erst im Laufe des 20. Jahrhunderts) zur Anerkennung des Individuums als mit eigenen Rechten ausgestattetes Subjekt in der strafrechtlichen Rechtshilfe geführt hat, ist Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen der "Zugriff" des Staates (bzw. der Staaten) auf den betroffenen Bürger - hauptsächlich den Beschuldigten (A.I.2.). Dieses Verhältnis wird aus strafprozessualer Perspektive analysiert und eingeordnet, um Leitlinien für die Rechtshilfe induzieren zu können (bottom-up-Ansatz). Es geht also um die Rechtsstellung des Individuums nicht als Sonderproblem, sondern als Dreh- und Angelpunkt der Überlegungen zur Begründung und zu den Schranken der zwischenstaatlichen Kooperation in Strafsachen (und damit Vorgaben dafür, wie ein adäquates Rechtshilferecht de lege lata et ferenda aussehen könnte). Besonderes Augenmerk gilt dabei neben den einschlägigen (Grund- und Menschen-)Rechten der Frage, wie sich die Verantwortung für die Rechtsstellung des Bürgers zwischen den beteiligten Staaten verteilt. Vor diesem Hintergrund wird das in jüngerer Vergangenheit vorgeschlagene Modell der Rechtshilfe als "international-arbeitsteiliges Strafverfahren" untersucht, dem zufolge alles staatliche Vorgehen im Rahmen der Rechtshilfe "Teil der Strafverfolgung insgesamt" ist (A.I.3.).

Anschließend ist der materielle Gehalt der strafprozessualen Rechtsstellung des Individuums näher zu skizzieren; hierzu wird gefragt, ob sich in der Natur bzw. der Schutzrichtung der Regeln des Strafverfahrens Gründe dafür finden lassen, die Regeln des einen oder anderen Staates anzuwenden (A.II.1, 2.) und weiter, ob diese in ihrer transnationalen Anwendung spezifischer Modifikationen und Schranken bedürfen (A.II.3.). Vor diesem Hintergrund werden insbesondere die klassischen Fragen der beiderseitigen Strafbarkeit, der Tatverdachtsprüfung im ersuchten Staat, der transnationalen Beweiserhebung und –verwertung sowie des *ordre public* behandelt. Daran anknüpfend ist weiter zu untersuchen, wie die solchermaßen bestimmte Rechtsstellung des Individuums prozessual wirksam umgesetzt und gesichert werden kann (A.II.4.). Um den so entwickelten Ansatz auf seine dogmatische

¹ D.h. der Strafrechtspflege einzelner Staaten in ihrer grenzüberschreitenden Dimension. Es geht also *nicht* um internationale Strafrechtspflege vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder mögliche supranationale Verfahren vor EU-Gerichten, sondern *allein* um die Strafgerichtsbarkeit der einzelnen Staaten (die auf absehbare Zeit den Normalfall bilden wird) und ihre Wirkungen in anderen Staaten.

Schlüssigkeit und Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen, wird er sodann an den wichtigsten Einzelmaßnahmen der Rechtshilfe entfaltet (A.II.5.). Im Lichte der angestellten Überlegungen wird abschließend die Bedeutung des Strafprozessrechts in der Rechtshilfe rekapituliert und eine Einschätzung des Verhältnisses zwischen den beiden Rechtsgebieten formuliert (A.II.6.).

Im zweiten Hauptteil der Arbeit wird die gegenwärtige Entwicklung des "Prinzips gegenseitiger Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen" in der Europäischen Union anhand des vorgeschlagenen Konzepts untersucht. Zunächst ist dazu nach einer kurzen historischen Standortbestimmung (B.I.) die Übertragung des Anerkennungsprinzips aus dem (liberal bestimmten) Binnenmarkt auf das (tendenziell freiheitsbeschränkende) Recht des Strafverfahrens näher zu überprüfen. Dabei wird insbesondere zu klären sein, ob das "Prinzip gegenseitiger Anerkennung", wie teilweise behauptet, "neutral" ist und schon deshalb rechtsstaatlich unbedenklich; ferner, ob es, wie der Begriff "Prinzip" suggeriert, eigenständigen normativen Gehalt aufweist, also einen Wert an sich verkörpert, oder lediglich instrumentellen Charakter besitzt. Während im Binnenmarktrecht auf die grundlegende liberale Wertentscheidung der EG/EU-Verträge verwiesen werden kann, stellt sich diese Frage nach der Selbstzweckhaftigkeit in der Strafrechtspflege unter Umständen anders (B.II.).

Im Anschluss daran werden die einzelnen Rechtsakte betrachtet, die das "Prinzip" gegenseitiger Anerkennung in Strafsachen erst zur konkreten Entfaltung bringen, insbesondere die Rahmenbeschlüsse und Richtlinien zum europäischen Haftbefehl, zur Beweisgewinnung und zur Vollstreckung von Sanktionen. Diese werden anhand des im ersten Teil entwickelten dogmatischen Ansatzes untersucht und schließlich in einer Gesamtbetrachtung gewürdigt (B.III., IV.).